

**Satzung des Landkreises Meißen  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
in weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung – KostS)**

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 28. August 2008 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Landkreis Meißen erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Kosten (Verwaltungsgebühren und Ausgaben) auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

**§ 2  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Höhe der Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Kostenverzeichnis. Das in der Anlage zur Satzung beigefügte Kostenverzeichnis beinhaltet entsprechende Gebührensätze, Rahmengebühren sowie Wertgebühren.
- (2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Ämter

- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Wertgebühr) zu berechnen, so ist dieser z.Z. der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Dieser Wert wird durch einen Geldbetrag bestimmt, wobei sich die Höhe der Verwaltungsgebühr aus einem Prozent- oder Promillesatz dieses Wertes bestimmt. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v. H. des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4**

#### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens mit Kosten bewertet werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen der entsprechend geltenden §10 Abs. 2 und §11 Abs. 2 SächsVwKG entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfes. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

#### **§ 5**

#### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt durch die festsetzende Stelle bestimmt ist.

#### **§ 6**

#### **Auslagen**

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 dieser Satzung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
  4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 7 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauflagen erhoben. Die Höhe der Schreibauflagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## **§ 8 Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Die für das Rechtsbehelfsverfahren festzusetzende Gebühr (Rechtsbehelfsgebühr) beträgt das Eineinhalbfache der Vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Rechtsbehelfsgebühr entsprechend. Ist für eine Amtshandlung keine Verwaltungsgebühr angefallen, wird unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten eine Gebühr bis zu 5.000,00 EUR erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.
- (2) Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrages.

## **§ 9 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Landkreises Meißen vom 19. Dezember 2003 und des Landkreises Riesa-Großenhain in der Fassung vom 19. April 2004 außer Kraft.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach  
Landrat

**Anlage**

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Meißen

**Kostenverzeichnis**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Tarif- stelle</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühren EUR</b>
1		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	1.	Beglaubigungen	
	1.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,00 bis 50
	1.2.	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
	1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
	1.2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Landkreis selbst hergestellt hat	5,00 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
	1.2.3.	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00, ebenso bei gebührenfreiem Original
	2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 50,00
	3.	Einsichtgewährung, Auskünfte	
	3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
	3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25 bis 250
	4.	Überlassung von Akten	
	4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
	4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,50
	5.	Fristverlängerungen	
	5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00

5.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
7.	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
8.	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 100,00
9.	Erteilung der Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der Zustimmung (Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung liegt bei anderen Baulastträgern)	25,00
9.2	Erteilung der Zustimmung ohne vorheriger Ortsbesichtigung	50,00 bis 175,00
9.3	Erteilung der Zustimmung nach einer bzw. mehreren vorherigen Ortsbesichtigungen	150,00 bis 600,00
2	Schreibauslagen	
1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,15 (angefangene Seiten werden voll berechnet)
2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift/Kopie	Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5fache erhöht werden
3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind kostendeckend zu erheben	
5.	Vervielfältigungen (Kopien) von Akten, amtlichen Büchern und Belegen, aktuelle und begründende Unterlagen des Antragstellers usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	0,15 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A4 0,20 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A4 0,25 je Seite S-W-Kopie einseitig DIN A3 0,40 je Seite S-W-Kopie beidseitig DIN A3 2,00 je Seite Farbkopie DIN A4 4,00 je Seite Farbkopie DIN A 12,50 je Seite größer als DIN A3